## VERBANDSINFORMATIONEN

erfüllt werden konnte. Darauf hin stellte er folgende Fragen: "Haben die Wildzählungen gestimmt? Sind unsere Abschusspläne real?" Zudem stellte er fest, dass sich die Bejagbarkeit vieler Flächen der Rotwild-Hegegemeinschaft verschlechtert hat. Der Wald wird zunehmend im Rahmen von Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen genutzt. Dazu kommen auch die Forstarbeiten mit schweren Maschinen bis spät in die Nacht hinein. Dies alles habe große Teile unseres Rotwildes zum Nachttier werden lassen.

Weiterhin führte er in seinem Rechenschaftsbericht aus, dass in der Perspektive auf die HG MTW- Ost veränderte Bedingungen zukommen können. Zurzeit läuft eine extern moderierte Diskussion zur Vergrößerung des Biosphären-Reservates Vessertal. Diese Veränderungen werden an uns als Landnutzer ob Förster oder Jäger nicht vorbeigehen. Des weiteren soll eine Modellregion für vorbildlichen Waldbau unter Finhaltung aller Kriterien der ökologischen Biodiversität entstehen. Das bedeutet, dass mindestens 50 % der Fläche unserer HG zukünftig unter einem wesentlich höheren gesellschaftlichem Interesse stehen werden als bisher.

Wir sind also noch mehr als bisher auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eignern der Grundflächen angewiesen und die Eigner auf eine hochwertigere Hege u. Jagd unsererseits. Die Bewältigung all dieser Fragen geht aber nur in einer gut funktionierenden Hegegemeinschaften.

Das waren auch genau die Schwerpunkte, wie sie einen Tag vorher im Rahmen einer Pressekonferenz von Landwirtschaftsminister Jürgen Reinholz und dem Präsidenten des LJV, Steffen Liebig, in einer gemeinsamen Erklärung unterzeichnet wurden. In seinem Grußwort hatte Vizepräsident M. Ißleib die Gelegenheit, die unterzeichnete Erklärung taufrisch den Mitgliedern der HG zu erläutern.

Bei den acht Punkten der Erklärung sind u. a. die Bildung von 4 Arbeitsgruppen, die sich mit den Themen Wildbestandsregulierung, Wildschäden im Wald, Wildschäden in der Landwirtschaft und Jungjägerausbildung/Jägernachwuchs beschäftigen, sowie die Stärkung der Hegegemeinschaften. Beide Seiten sprechen sich ausdrücklich für die flächendeckende Präsens von Hoch- und Niederwildhegegemeinschaften und betrachten sie als die geeignete Organisationsform jagdliche aus.

In der Diskussion meldeten sich die Forstamtleiter zu Wort und gaben Auskunft über das im vergangenen Jahr erstellte Schäl- und Verbissgutachten. Demnach sind die Rotwildbestände mancherorts zu hoch und es müssen Anstrengungen unternommen werden, eine angemessene Dichte zu errei-Forstamtsleiter Hagen Dargel wertete die Jagdstrecke in den vergangenen 10 Jahren, sowie aus der letzten Jagdsaison in seinem Forstamtsbereich aus. Des weiteren stellte er interessante Vorstellungen für eine räumlich differenzierte Rotwildbewirtschaftung vor.

Wie jedes Jahr fand auch wieder die Pflichttrophäenschau statt. wurden 65 Tro-Ausgestellt phäen der Klasse I und II.

Die Bewertung erbrachte folgendes Ergebnis:

17 St. Kl. 1

8 St. Kl. 2a

38 St. Kl. 2b

1 St. Kl. 3

Medaillen konnten an 15 Trophäen vergeben werden,

5 St. Silbermedaillen

13 St. Bronzemedaillen

Die stärkste Trophäe erreichte 196,64 IP und kam im Eigenjagdbezik Schönbrunn II zur Strecke.

Von den Medaillen wurden im LJB Frauenwald 7 St. nm LJB Schönbrunn 4 St. In den E. u G. JB 4 St. erlegt. Der Abschuss der 2a-Hirsche hält sich in Grenzen.

Von den 8 St. waren 3 St. Fall-

und Unfallwild.

Insgesamt kann gesagt werden, das vergangene Jagdjahr brachte eine gute Strecke. Der Abschuß wurde sehr diszipliniert durchgeführt, das sagt, daß sehr verantwortungsbewusst gejagt

Sicher reicht der Anteil der Hirsche der Klasse 1 nicht aus, wenn man vom Gesamtabschuß ausgeht. Das hängt aber auch damit zusammen, daß das Geschlechterverhältnis bei unserem Rotwildbestand nicht stimmt. Der Anteil der männlichen Stücke ist zu gering, somit werden wir auch zukünftig immer dahinter her hängen.

Manfred Ißleib

## S Rechtsecke Kostenbescheid für Regelüberprüfung auf Zuverlässigkeit außerhalb der Beantragung des Jagdscheins

Zahlreiche Jägerinnen und Jäger haben sich in den vergangenen Wochen dahingehend an den Landesjagdverband gewandt, dass sie aus ihrer Sicht völlig unverständlich mit einem Kostenbescheid wegen Regelüberprüfung auf Zuverlässigkeit außerhalb der Beantragung des Jagdscheins konfrontiert worden sind. Wenn auch die Kosten für diesen Bescheid kein Vermögen darstellen, sondern 25,98 Euro betragen, so ist dies nicht nur ärgerlich, sondern in der Sache nicht nachvollziehbar.

Gem. § 4 Abs. 3 WaffG haben die zuständigen Behörden Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, d. h. sowohl Sportschützen als auch Jäger, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu prüfen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das einen Sportschützen betraf (BVerwG, Urteil vom 01.09.2009 - Az.: 6 C 30.08), sind diese Überprüfungen gebührenpflichtig.

Für die Amtshandlung beträgt gem. Abschnitt III, Abs. 1 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) vom 20.04.1990 (Bundesgesetzblatt 1, S. 871), danach der Gebührenrahmen von 25,56 Euro bis 511,29 Euro (vormals 50,00 DM bis 1.000,00 DM).

Grundsätzlich gilt, dass die Regelüberprüfung auch bei Jagdscheininhabern zulässig ist. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein Jagdscheininhaber in der Regel jährlich oder spätestens mindestens aller 3 Jahre seinen Jagdschein löst. Mit der Lösung des Jagdscheins erfolgt kraft Gesetz eine Prüfung seiner Zuverlässigkeit. Diese Prüfung und die hierfür der Behörde entstehenden Kosten sind grundsätzlich mit der Gebühr für den Jagdschein abgegolten. Da nunmehr im Freistaat Thüringen zunehmend mehr Jägerinnen und Jäger mit solchen Überprükostenpflichtigen fungen auch zwischen der Beantragung des Jagdscheins konfrontiert werden, hat sich der Landesjagdverband entschlossen, diesbezüglich ein Musterverfahren beim Verwaltungsgericht Weimar durchzuführen, in dem es den entsprechenden Prozess von einem Mitglied des Verbandes begleitet. Entsprechende Entscheidungen sind dem Landesjagdverband bisher nicht bekannt.

Hingegen hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof bereits entschieden, dass bei einem Jäger kurz nach der Jagdscheinverlängerung eine solche Überprüfung nicht erforderlich ist und es eine solche nicht für geboten hält (Urteil vom 03.09.2008, Az.: 5 A 991/08).

Es gibt auch in der Bundesrepublik offensichtlich keine einheitliche Handhabung.

So haben sich in Mecklenburg-Vorpommern Landesjagdverband und Ministerien dahingehend verständigt, von einer solchen kostenpflichtigen Über-